

**Qualitätssicherungsgesetz – QSG,
Privatuniversitäten- und
Zertifikatslehrgängegesetz – PUZ-G**

**Stellungnahme des ÖAR zum
Gesetzesentwurf**

11. Jänner 2011

Gliederung der Stellungnahme

1	Vorbemerkung und Grundsätzliches.....	3
2	Qualitätssicherungsgesetz - QSG.....	6
1.	Abschnitt.....	6
	Regelungsgegenstand.....	6
2.	Abschnitt.....	6
	Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria (Agency for Quality Assurance and Accreditation - Austria, AQA.Austria).....	6
	Organe der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria	7
	Board	7
	Aufgaben des Board	7
	Beirat.....	8
	Beschwerdekommision	8
3.	Abschnitt.....	9
	Qualitätssicherungsverfahren	9
	Registrierung grenzüberschreitender Studiengänge	11
4.	Abschnitt.....	12
	Audit und Zertifizierung	12
5.	Abschnitt.....	13
	Akkreditierung.....	13
	Akkreditierung Fachhochschul-Einrichtung und Fachhochschul-Studiengänge	13
	Akkreditierung Privatuniversitäten und Studien an Privatuniversitäten	14
	Akkreditierung Zertifikatslehrgänge	15
	Erlöschen und Widerruf der Akkreditierung	15
	Zuständigkeit und Verfahren.....	17
9.	Abschnitt.....	17
	Strafbestimmung	17
3	Privatuniversitäten- und Zertifikatslehrgängegesetz - PUZ-G.....	18
2.	Abschnitt.....	18
	Privatuniversitäten.....	18
	Akkreditierungsvoraussetzungen	18
	Studien.....	19
	Organisation und Personal	19
	Berichtswesen	20
3.	Abschnitt.....	20
	Zertifikatslehrgänge.....	20
4.	Abschnitt.....	21
	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Vollziehung	21

1 Vorbemerkung und Grundsätzliches

Der ÖAR begrüßt die Initiative zur Neuordnung der Qualitätssicherung in Österreich und nimmt hiermit die Möglichkeit wahr, zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und seine Expertise und die Erfahrungen aus seiner bisherigen Arbeit im Bereich der Akkreditierung von Privatuniversitäten in diesen Prozess einzubringen.

Der ÖAR steht dem Reformvorhaben grundsätzlich sehr positiv gegenüber, sieht allerdings im vorliegenden Entwurf das ursprüngliche Ziel, „einen nationalen Rahmen für die externe Qualitätssicherung über die Hochschulsektoren hinweg zu schaffen, der sich durch vergleichbare Standards und mehr Transparenz auszeichnet“ (Konsultationspapier 2009), in wesentlichen Punkten als nicht erreicht an:

a) Die Integration der gewachsenen Bereiche in ein sektorenübergreifendes Gesamtsystem erfolgt nur über administrative Strukturen, es werden keine einheitlichen oder vergleichbaren Maßstäbe und Verfahren der Qualitätssicherung für alle Hochschulsektoren geschaffen. Dies führt dazu, dass die **Konsistenz und Vergleichbarkeit der Qualitätssicherungsverfahren und -entscheidungen** sowie die Rechtssicherheit im Hinblick auf Wirkungen und Folgen der Qualitätssicherungsentscheidungen durch ein staatlich eingesetztes, unabhängiges Expertengremium mit dem vorliegenden Entwurf nicht gewährleistet sind.

b) Die **Pädagogischen Hochschulen**, die ebenfalls einen Teil des tertiären Bildungssektors darstellen, sind in das System nicht einbezogen.

c) Die **Privatuniversitäten** haben sich während des letzten Jahrzehnts in der österreichischen Hochschullandschaft erfolgreich etabliert. Das österreichische System der Qualitätssicherung für diesen Sektor gewährleistet die Qualität der Institutionen und Studienangebote. Es wird im gesamteuropäischen Kontext als Modell angesehen, um die Qualität der privaten Angebote sowie deren Vielfalt und Innovationspotential sicherzustellen.

Die Vorschläge des ÖAR für die Weiterentwicklung wurden teilweise aufgenommen, einige wichtige Punkte sind allerdings offen geblieben:

Dazu gehören u.a.

- die Festlegung von ausreichenden Mindestvoraussetzungen für die 'Breite' der Einrichtungen im Sinne des Universitätsbegriffs, für die Verbindung von Forschung und Lehre sowie für die universitäre Autonomie;
- schlankere Akkreditierungsverfahren für die Akkreditierung von Studiengängen akkreditierter und etablierter Privatuniversitäten in Verbindung mit Audits;
- gestufte Aufsichtsverfahren, die auf Qualitätsverbesserung gerichtet sind und den Entzug der Akkreditierung nur als letztes Mittel vorsehen.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem privaten Sektor erscheint eine Differenzierung nach verschiedenen Typen von Einrichtungen notwendig. Auf diese Weise kann die Bezeichnung *Universität* geschützt werden, ohne kleinere, aber qualitätsvolle Anbieter im Bereich von universitären Weiterbildungs- bzw. Bachelor-Studien vom Bildungsmarkt auszuschließen.

d) Für *praxisbezogene Qualifikationen auf tertiärem Bildungsniveau* sollen laut Gesetzesentwurf **Zertifikate** vergeben werden, wobei völlig offen bleibt, welche inhaltlichen Kriterien zur Bestimmung dieser Qualifikationen heranzuziehen sind, welches die Mindestqualifikationen für die Zulassung zu diesen Bildungsangeboten sind oder zu welchen weiterführenden Ausbildungen oder Studien solche Qualifikationen berechtigen könnten. Die an sich wünschenswerte Erweiterung des privaten Sektors in dieser Form erscheint höchst bedenklich.

e) Die **Registrierung grenzüberschreitender Studiengänge** bringt aus Sicht des ÖAR außer einem nicht unbeträchtlichen bürokratischen Mehraufwand keine wesentlichen Änderungen oder Verbesserungen des Status Quo. Die Qualitätssicherung ausländischer Studienangebote muss auf der Zusammenarbeit mit ausländischen Qualitätssicherungsagenturen und einem transparenten Anerkennungsverfahren beruhen.

f) Zurechnungssubjekt für alle im Qualitätssicherungsverfahren mit Außenwirkung zu treffenden Entscheidungen ist die AQA-A. Das Board ist Organ der AQA-A und handelt als Behörde mit Wirkung für die AQA-A. Diese organisationsrechtlich gebotene Unterscheidung zwischen Aufgabenzuordnung und -erfüllung ist in dem Entwurf nicht durchgängig beachtet.

g) Im Vergleich zur bisherigen Regelung im UniAkkG wird die Rolle des **Board** als unabhängiges Expertengremium künftig erheblich geschwächt: Überwiegend nominiert von einem durch die Interessensvertretungen dominierten Beirat, besetzt mit einem großen Anteil an VertreterInnen der Berufspraxis droht es zu einem Gremium zu werden, dessen Unabhängigkeit und Kompetenz nicht mehr gesichert sind. Die internationale Anerkennung und Glaubwürdigkeit der neuen Einrichtung ist damit gefährdet.

h) Das dem Entwurf zugrunde **gelegte Verständnis der Qualitätssicherungsverfahren** erscheint unzureichend und den europäischen Entwicklungen nicht angemessen.:

- Die Verbindung von Audit-Verfahren mit Zertifizierungen trägt nicht der Intention eines Audit als Instrument der Qualitätsentwicklung Rechnung. Die rechtliche Qualität (hoheitlich oder privatwirtschaftlich) der Zertifizierung ist unklar. Aus der Verwendung normativer Begriffe ist zu schließen, dass die Zertifizierung Rechtswirkungen nach sich zieht, die im Entwurf allerdings nicht näher definiert sind.
- Aufgrund der zu erwartenden Interessenskonflikte und der unausweichlichen Befangenheit sollten Beratungstätigkeit und Qualitätssicherungsverfahren klar getrennt werden.

- Nationale Entscheidungsverantwortung soll laut Entwurf an einen wettbewerblich strukturierten Qualitätssicherungsmarkt (EQAR-registrierte Agenturen) überantwortet werden. Qualitätssicherung wird damit als marktfähiges Gut angesehen und ein funktionierender qualitätsgeleiteter Wettbewerb vorausgesetzt. Dieser ist aber im Bildungsmarkt gegenwärtig nicht gegeben und nicht hinreichend gewährleistet.

i) Neben den angeführten inhaltlichen Kritikpunkten sieht der ÖAR auch ins Gewicht fallende **legistische und sprachliche Mängel**. Die Gesetzesvorlage enthält eine Reihe widersprüchlicher Bestimmungen, unpräziser Begrifflichkeiten und systemwidriger Regelungen. Diese sind als so weitgehend anzusehen, dass die Umsetzung des Gesetzes in der vorliegende Form mit erheblicher Rechtsunsicherheit verbunden und das verfassungsrechtliche Legalitätsprinzip nicht gewährleistet wäre.

Die weiteren Ausführungen enthalten die Stellungnahme des ÖAR im Detail.

2 Qualitätssicherungsgesetz - QSG

1. Abschnitt

Regelungsgegenstand

§ 1 (1)

Der ÖAR hält die Regelung der Qualitätssicherung für alle Sektoren des Hochschulbereichs in einem gemeinsamen Gesetz für sinnvoll, es sollten allerdings auch die Pädagogischen Hochschulen in die neue Regelung einbezogen sein.

§ 1(2)

Entsprechend der Formulierung der Z 4 würden die nach der alten Rechtslage akkreditierten Bildungseinrichtungen und die Universitäten nach dem UG nicht unter die Aufsicht fallen.

Es fehlt die Anführung der Registrierung grenzüberschreitender Studiengänge, die ebenfalls zum Regelungsgegenstand dieses Gesetzes zählt.

§ 1(3)

Der normative Gehalt dieser Bestimmung ist nicht ersichtlich.

2. Abschnitt

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria (Agency for Quality Assurance and Accreditation - Austria, AQA.Austria)

§ 2(1)

Der vorgesehene Name ist in mehrfacher Hinsicht missverständlich: Zum einen wäre es in der Außenwahrnehmung nicht zu erkennen, dass es sich bei AQA.Austria um eine andere Einrichtung als die bisher bestehende AQA handelt. Zum anderen ist die Bezeichnung Agentur ungeeignet, da die Einrichtung wesentliche hoheitliche Aufgaben zu erfüllen hat und nicht am Markt tätig sein soll. Zudem gibt es in Österreich schon eine AQA-GmbH: <http://www.aqa.at/>. Eine Bezeichnung, die ohne Verwechslungsmöglichkeit auch international als neue ‚Marke‘ geeignet ist, wäre wünschenswert.

§ 2(4)

Zur Systematik:

- Die Aufzählung der Z 1 - 10 enthält einerseits Aufgaben, die im QSG-Gesetz bzw. im PUZ-G ausdrücklich geregelt sind und somit Kernaufgabe darstellen, und andererseits akzessorische Aufgaben (z.B 4, 7, 8). Dies sollte in der Reihung der Aufgaben zum Ausdruck kommen.

Zur Begriffsverwendung:

- Der Begriff *Entscheidungsbefugnis*¹ (in Z 2) bezeichnet keine Aufgabe.

¹ Textzitate aus dem Entwurf sind *kursiv* wiedergegeben.

- Was sind *Informationsmaßnahmen*? (in Abs. 4 Z 4)
- Die Verwendung des Begriffs *Kontrolle* ist im Hinblick auf den sonst verwendeten Begriff *Aufsicht* inkonsistent.

Organe der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria

Board

Es wird vorgeschlagen, die englischsprachige Bezeichnung *Board* durch den Begriff *Rat* zu ersetzen, zumal mit der Verwendung des deutschsprachigen Begriffs kein Bedeutungsverlust einhergeht.

§ 4(1)

Laut Erläuterungen kann die wissenschaftliche Qualifikation auch durch Expertise aus der Berufspraxis ersetzt werden. Dies lässt sich aus Abs. 1 nicht ableiten und kann in Verbindung mit Z 3 zu einer übermäßigen Vertretung der Berufspraxis führen.

§ 5(1)

Zur Gewährleistung der größtmöglichen Unabhängigkeit sollte die Bestellung der Boardmitglieder durch die Bundesregierung (anstelle der zuständigen Bundesministerin/ des zuständigen Bundesministers) erfolgen.

§ 5(2)

Es wird vorgeschlagen, dass die studentischen Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden und nicht nur der *VertreterInnen und Vertreter* der Studierenden bestellt werden können. Es sollte außerdem sichergestellt sein, dass auch die Studierenden der Fachhochschulen und Privatuniversitäten vertreten sind.

Aufgaben des Board

§ 7

Die Ermächtigung zur Erlassung von Richtlinien ist problematisch, da deren Rechtsqualität und in der Folge deren Verbindlichkeit unklar sind. Da das Board (oder die AQA-A?) im Rahmen der Qualitätssicherungsverfahren jedenfalls auch hoheitlich tätig wird, wäre in Hinblick auf Art. 18 B-VG (Legalitätsprinzip) eine Verordnungsermächtigung dringend geboten.

Zur unklaren Regelung der Verteilung der Zuständigkeiten und Aufgaben zwischen Board und AQA-A siehe Anmerkung zu § 21 und Vorbemerkung f).

Zur Systematik:

- Eine sinnvolle Systematik der Reihung der Aufgaben wäre wünschenswert (siehe Anm. zu § 2(2)).

Zur Begriffsverwendung:

- Es ist nicht nachvollziehbar, warum für einen Aufgabenbereich verschiedene Bezeichnungen gewählt werden (*internationale Vernetzung* in § 7 und *internationale Vernetzung und Mitgliedschaft in internationalen Netzwerken* in § 2). Es wird empfohlen, durchgängig den Begriff *internationale Zusammenarbeit im Bereich Qualitätssicherung* zu verwenden.

Beirat

§ 8

Das Ausmaß der Vertretung und Mitwirkung der Sozialpartner ist im Vergleich zu jener des wissenschaftlichen Bereichs und angesichts der Aufgaben der Qualitätssicherung im wissenschaftlich bestimmten Hochschulwesen nicht sachgerecht. Dies ist vor allem im Hinblick auf das Nominierungsrecht der Boardmitglieder bedenklich. Darüber hinaus ist fraglich, ob eine Vertretung der Berufspraxis durch die Sozialpartner überhaupt angemessen ist. Der ÖAR empfiehlt, auch in den Beirat ausländische Mitglieder aufzunehmen.

Zur Systematik:

- Der Beirat ist laut § 3 ein Organ der AQA-A, wird aber in §8(1) als *Vertretungsorgan der Interessensvertretungen* bezeichnet. (!)

Beschwerdekommision

§ 10

Abs. 1 sieht vor, dass bei der Beschwerdekommision Einsprüche gegen Zertifizierungsentscheidungen eingebracht werden können. Daraus ist abzuleiten, dass die Beschwerdekommision Entscheidungen des Boards zu überprüfen hat (siehe Erläuterungen zu § 10). Abs. 10 sieht dagegen als Resultat einer Beschwerdeprüfung vor, „gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Problemlösung vorzuschlagen“. Dies mag bei Konflikten, die sich im Zuge der Verfahrensdurchführung ergeben, sinnvoll sein, nicht aber bei der Überprüfung einer Zertifizierungsentscheidung. Letztere könnte nur eine Bestätigung oder Aufhebung (und ev. Zurückweisung) an das Board zur Folge haben. Weder dies, noch die Kriterien, die einer Bestätigung oder Aufhebung zugrunde zu legen wären, sind im Gesetzesentwurf geregelt.

Zur Begriffsverwendung:

- Der Begriff *Schiedsstelle* wäre nur dann sachgerecht, wenn die Kommission Entscheidungsbefugnis hat. Dies ist aber dem Gesetzesentwurf nicht zu entnehmen.
- Anders als der Begriff *Interne Schieds- und Beschwerdekommision* nahelegt, geht aus Abs. 4 hervor, dass die Beschwerdekommision nicht intern, also nicht aus Board- oder Beiratsmitgliedern zusammengesetzt ist. Insofern verwundert die Anmerkung in den Erläuterungen zu § 10, wonach das

Board nähere Regelungen für den Fall der Interessenskollision treffen soll. Im Übrigen findet sich für diese Ermächtigung des Board in den Erläuterungen keine entsprechende Regelung im Gesetzestext.

- Was ist unter einem *fairen* Ablauf der Qualitätssicherungsverfahren zu verstehen?

3. Abschnitt

Qualitätssicherungsverfahren

§ 11

Aufgrund der Überschrift wäre hier zu erwarten und im Hinblick auf die ausreichende Determiniertheit der Regelung erforderlich :

- eine Definition sämtlicher Verfahrenstypen, wie z.B. *„Die Akkreditierung stellt ein formales und transparentes Verfahren dar, das anhand von definierten Standards überprüft, ob Institutionen bzw. Studienprogramme bestimmte qualitative Anforderungen erfüllen.“*;
- eine Klarstellung, ob diese Verfahren als Verwaltungsverfahren im Sinne des AVG anzusehen sind bzw. sofern dies nicht der Fall ist, sollten die wesentlichen Elemente des Verfahrens dargestellt werden (Selbstbeurteilung, externe Begutachtung, Entscheidung);
- eine Festlegung von Qualitätsstandards für die Durchführung der Verfahren mit Hinweis auf eine Orientierung an den jeweils besten europäischen Akkreditierungspraktiken.

§ 12 (1)

Der ÖAR sieht diese (in Europa einzigartige) Bestimmung sehr kritisch: Die nationale Verantwortung für die Qualität der Agentur und damit indirekt für die Qualität der Qualitätssicherungsentscheidungen wird an einen Verein nach belgischem Recht delegiert, dessen Beurteilungsmaßstäbe und künftige Rolle noch unklar sind und der zur Zeit vor allem die Rolle der Regulierung eines im Entstehen begriffenen Marktes von Qualitätssicherungsagenturen übernimmt. Mit einem wettbewerblich organisierten Qualitätssicherungsmarkt, der ohne nationale Regulierung stattfindet, sind beträchtliche Risiken, soweit es um die Definition und Einhaltung bestimmter Qualitätsmaßstäbe geht, verbunden. Darüber hinaus ist die Gewährleistung nationaler Interessen nicht sichergestellt, wenn Qualitätssicherung als Ergebnis eines funktionierenden Wettbewerbs angesehen wird, dieser aber im Bildungsmarkt nicht gegeben ist und fraglich ist, ob ein qualitätsgeleiteter Wettbewerb überhaupt gewährleistet werden kann. Die Konsistenz und Qualität entsprechender Entscheidungen sind damit nicht hinreichend gewährleistet.

Die Beschränkung auf EQAR-registrierte Agenturen würde zudem auch die postulierte Wahlfreiheit der Agenturen massiv einschränken und wäre möglicherweise wettbewerbsrechtlich problematisch, da auch alle ENQA-Mitglieder nach den selben Kriterien wie EQAR-Agenturen evaluiert werden, aber gemäß der vorgeschlagenen Regelung nicht tätig werden dürften.

Der ÖAR plädiert für eine der nationalen Verantwortung Rechnung tragende Entscheidungskompetenz der neu einzurichtenden Agentur für sämtliche Verfahrenstypen. Die wechselseitige Anerkennung der Ergebnisse anderer Agenturen erfolgt in Europa bereits im Rahmen des European Consortium for Accreditation (ECA). Es wäre daher sinnvoll, der AQA-A gesetzlich explizit die Möglichkeit zur (automatischen) Anerkennung von Entscheidungen anderer Agenturen (im Einzelfall oder im Rahmen von Abkommen) einzuräumen.

Der ÖAR hat wiederholt seine Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass alle Formen der Beratung für interne Qualitätsmanagementprozesse aufgrund der zu erwartenden Interessenskonflikte und der unausweichlichen Befangenheit nicht von derselben Einrichtung zu leisten sind, die für die Entscheidung über Verfahren zur externen Qualitätsüberprüfung (Audits und Akkreditierung) zuständig ist. Sofern der Gesetzgeber dieser Auffassung nicht folgt, sollte zumindest eine möglichst klare Abgrenzung dieser Bereiche getroffen werden, die im vorliegenden Entwurf fehlt. § 12 trifft zwar eine Unvereinbarkeitsregelung für Audits. Da aber nach § 2 Abs 4 Z 5 auch Privatuniversitäten und Fachhochschulen von der AQA-A beraten werden können, kommt es bei der ausschließlichen Zuständigkeit der AQA-A für Akkreditierungen von Privatuniversitäten und Fachhochschulen jedenfalls zu einer Unvereinbarkeit.

Zur Begriffsverwendung:

- In § 12 (1) letzter Satz lautet: *Bildungseinrichtungen, deren internes Qualitätsmanagement unter Zuhilfenahme der Beratung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria aufgebaut wurde, dürfen nicht **unmittelbar** von dieser selbst zertifiziert werden.* Ist daraus zu schließen, dass sie **mittelbar** von dieser schon zertifiziert werden dürfen, bzw. was ist darunter zu verstehen?

§ 14

Üblicherweise werden die Verfahrensergebnisse von der Akkreditierungseinrichtung veröffentlicht. Auch wenn es der Institution (z.B. zu Marketingzwecken) jederzeit möglich sein soll, sich auf Verfahrensergebnisse zu berufen, sollte nur die Agentur autorisiert sein, den Inhalt und Wortlaut der Veröffentlichung festzulegen, um unterschiedliche Versionen und Interpretationen zu vermeiden.

Der Begriff *Endbericht des Review-Team* impliziert ein gemeinsames Gutachten. Dies steht im Widerspruch sowohl zu § 22, wo von *Berichten der Gutachterinnen bzw. Gutachter* die Rede ist, als auch zum AVG.

Zur Begriffsverwendung:

- Der Begriff *Review-Team* ist nicht definiert.

Registrierung grenzüberschreitender Studiengänge

§ 15

Diese Regelung ist in mehrfacher Hinsicht problematisch und bringt aus Sicht des ÖAR außer einem nicht unbeträchtlichen bürokratischen Mehraufwand keine wesentlichen Verbesserungen des Status Quo. Um die Qualität solcher Angebote zu gewährleisten, ist es nicht ausreichend, dass die ausländische Einrichtung grundsätzlich berechtigt ist, tertiäre Studiengänge im Herkunftsland anzubieten. Es müsste vielmehr der Nachweis erbracht werden, dass das konkrete Programm von der Akkreditierung im Herkunftsstaat erfasst ist und die Einrichtung berechtigt ist, dieses auch am österreichischen Standort anzubieten. Dazu sollten jedenfalls die Standards und Empfehlungen der OECD *Guidelines for Quality Provision in Cross-border Higher Education* berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist die in § 15 beschriebene Regelung in sich widersprüchlich und nicht nachvollziehbar:

Aus dem Wortlaut des Abs. 2 und Abs. 3 geht hervor, dass die „Inbetriebnahme“ vor *Vorlage* der Nachweise unzulässig ist. Demnach müsste die Inbetriebnahme mit *Vorlage* der Nachweise zulässig sein. Das kann wohl nicht gemeint sein. Der Formulierung des Abs. 2 und 3 widerspricht auch Abs. 4, wonach die Berechtigung zur Aufnahme und Durchführung des Studienbetriebs die Registrierung der ausländischen Bildungseinrichtung (und nicht nur die Vorlage der Unterlagen) voraussetzt. Dies gilt aber nach Abs. 5 dann wieder nicht, wenn die Registrierung nicht binnen 9 Monaten untersagt wird. In diesem Fall dürfte die Bildungseinrichtung auch ohne Registrierung tätig werden. Demnach könnte es künftig registrierte und aufgrund der Säumigkeit der AQA-A nicht registrierte Bildungseinrichtungen geben, die beide gleichermaßen berechtigt wären, Studien zu betreiben. Was hat zu geschehen, wenn das Verfahren erst nach 9 Monaten abgeschlossen werden kann und die Registrierung erst dann untersagt wird? Ist diesfalls der begonnene Studienbetrieb wieder einzustellen?

Abs. 4 ordnet nur die Prüfung der Vollständigkeit, Echtheit und Richtigkeit der in Abs. 2 genannten Nachweise an. Diese Prüfung lässt aber noch keine Beurteilung der nach Abs. 1 geforderten Vergleichbarkeit mit österreichischen Studiengängen zu. Dafür bedarf es vielmehr einer inhaltlichen Überprüfung durch FachexpertInnen.

Wenn – wie wohl richtigerweise anzunehmen ist – nicht schon mit der Vorlage der Nachweise, sondern erst mit der Registrierung das Recht erworben wird, als ausländische Bildungseinrichtung in Österreich tätig zu werden, dann ist die Registrierung ein rechtsbegründender und hoheitlicher Akt. Dieser kann wohl nur in Bescheidform erfolgen. Warum gilt das AVG dann nur für das Verfahren auf Untersagung und nicht auch für das Verfahren auf Registrierung? Ab wann wird aus dem Verfahren auf Registrierung ein solches auf Untersagung? Es kön-

nen nicht unterschiedliche Verfahrensvorschriften gelten je nachdem, ob der Antrag auf Registrierung positiv oder negativ zu entscheiden sein wird!

Zur Begriffsverwendung:

- Was ist mit *anerkannte Ausbildungen im Sinne dieses Gesetzes* gemeint?
- Der Begriff *tertiäre Bildungseinrichtung* ist im Gesetz nicht definiert, sondern lediglich in den Erläuterungen. Es wird angeregt, eine Begriffsbestimmung der verschiedenen im Gesetz vorkommenden Rechtsbegriffe (tertiäre Bildungseinrichtung, Erhalter etc.) vergleichbar mit dem § 51 UG vorzunehmen.

4. Abschnitt

Audit und Zertifizierung

§ 16

Die vorgeschlagene Regelung erscheint problematisch und in sich widersprüchlich: Einerseits ist die Durchführung von Audits für die genannten Bildungseinrichtungen obligatorisch, andererseits ist nicht definiert, welche Rechtswirkungen die Nichtdurchführung eines Audits oder Re-Audits bzw. die (wiederholte) Nichtzertifizierung haben.

Ergänzend zu den zu § 12 geäußerten Bedenken betreffend die Heranziehung ausländischer Agenturen ist unklar, welche Stelle prüfen oder sicherstellen soll, dass die ausländischen Agenturen die gesetzlich festgelegten und von AQA-A konkretisierten Prüfbereiche verwenden. Auch ist unklar, wie die Entscheidungen ausländischer Agenturen im Hinblick auf die unklaren Rechtsfolgen in das System eingebunden werden.

Aus Sicht des ÖAR bringt diese Regelung für die öffentlichen Universitäten keine faktische Änderung der bisherigen, im UG 2002 geregelten Situation.

Zur Systematik:

- Die Systematik der unterschiedlichen Reihung der Prüfbereiche für Universitäten und Fachhochschulen ist nicht nachvollziehbar. Die für die Einrichtung charakteristischen Artmerkmale sollten sich an erster Stelle der Aufzählung befinden.
- Die Rechtsqualität der Richtlinien zur Konkretisierung der Prüfbereiche ist unklar. Dies gilt auch für die analogen Bestimmungen in den §§ 18 und 19.
- Für Audits an Universitäten wird der Prüfbereich *Spezifische Bereiche* (Abs. 2 Z 8) angeführt. Dieser sollte gestrichen werden, da es sich ohnehin nicht um eine abschließende Aufzählung der Prüfbereiche handelt (*jedenfalls*). Daher sollte auch Abs. 4 lauten: „Die Konkretisierung *und Ergänzung* der Prüfbereiche“ (ebenso in §§ 18 und 19)

Zur Begriffsverwendung:

- Inhaltlich idente Prüfbereiche werden in den §§ 16, 17 und 19 unterschiedlich benannt. Für den Bereich Internationalisierung finden sich z.B. folgende Begriffe:
 - *Internationalität und Mobilität*
 - *Internationalität und Mobilität, Kooperationen*
 - *Nationale und internationale Kooperationen*

5. Abschnitt

Akkreditierung

Bevor auf die Abschnitte im einzelnen eingegangen wird, ist an dieser Stelle auf ein grundsätzliche Problem hinzuweisen, dass die Konsistenz des Akkreditierungssystems für alle drei Sektoren (Fachhochschul-Studiengänge, Privatuniversitäten und Zertifikatslehrgänge) in Frage stellt, nämlich die fehlende Übereinstimmung zwischen den im QSG festgelegten Prüfbereichen und den im PUZ-G bzw. FHStG geregelten Voraussetzungen für die Akkreditierung: So findet sich z.B. (für den Bereich Privatuniversitäten) *nationale und internationale Kooperation* als verpflichtender Prüfbereich, aber nicht als Akkreditierungsvoraussetzung. Mit anderen Worten: Warum muss etwas verpflichtend geprüft werden, was nicht einmal Voraussetzung für die Akkreditierung ist? Umgekehrt, findet sich z.B. *die Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung* als Akkreditierungsvoraussetzung, nicht aber unter den Prüfbereichen. Ist daraus abzuleiten, dass dieser Bereich – obwohl gesetzliche Voraussetzung - nicht verpflichtend zu prüfen wäre?

Der ÖAR schlägt vor, die Prüfbereiche im QSG nicht einzeln festzulegen, sondern die AQA-A zu ermächtigen, diese entsprechend der im PUZ-G bzw. FHStG und unter Berücksichtigung internationaler Standards zu entwickeln.

Akkreditierung Fachhochschul-Einrichtung und Fachhochschul-Studiengänge

§ 18

Unabhängig von der Frage der Angemessenheit der für den Fachhochschul-Bereich vorgesehenen Akkreditierungs- und Auditzyklen, zu welcher der ÖAR ohne genaue Kenntnis des Systems nicht Stellung nehmen möchte, ergibt sich aus dem Gesetzesvorschlag keine sachliche Rechtfertigung, dass sich Fachhochschulen nach 12 jährigem Bestand keiner neuerlichen institutionellen Akkreditierung mehr unterziehen müssen, Privatuniversitäten hingegen schon. Diese Ungleichbehandlung erscheint gleichheitswidrig.

Jedenfalls systemwidrig ist die Regelung, dass ein negatives Ergebnis des Audits zu einem Widerruf der Akkreditierung führt, zumal ein Audit andere Prüfbereiche als die Akkreditierung umfasst. Sachgerecht wäre, für einen solchen Fall ein Verfahren auf Überprüfung des Fortbestands der Akkreditierungsvoraussetzun-

gen einzuleiten und erst bei dessen negativem Ausgang die Akkreditierung zu widerrufen.

Um Rechtswirkungen zu entfalten, müsste das Auditverfahren jedenfalls in einen Bescheid münden, allerdings ergeht gemäß den Erläuterungen eine Entscheidung im Audit- bzw. Zertifizierungsverfahren nicht durch Bescheid nach AVG oder B-VG. Damit ist die Rechtsgrundlage für die Audits unklar.

Zusätzlich problematisch erscheint auch die Verlängerung der Akkreditierung „gemäß ... dem Audit“, wie in § 18 (10) beschrieben. Eine Akkreditierung, die gemäß §18 (6) mit unbefristeter Wirkung ausgesprochen wurde, kann nicht verlängert werden.

Akkreditierung Privatuniversitäten und Studien an Privatuniversitäten

§ 19

Bevor auf die einzelnen Punkte des Vorschlags eingegangen wird, möchte der ÖAR an dieser Stelle betonen, dass er auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung vorschlägt, für die Privatuniversitäten - wie schon in der Stellungnahme zum Konsultationsprozess ausgeführt - ebenfalls die Möglichkeit von Audits vorzusehen: Durch ein freiwilliges Audit (ab dem 3. Akkreditierungszeitraum) sollte einer Privatuniversität die Möglichkeit der vereinfachten Einrichtung von Studiengängen (Nichtuntersagung statt Akkreditierung) in einem bereits bestehenden Fachbereich (für BA und MA, ULG) zugestanden werden.

Die Formulierung in § 19 (1) ist nicht nachvollziehbar: Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Akkreditierung soll ja erst im Akkreditierungsverfahren überprüft werden und kann daher nicht Voraussetzung für die Antragstellung sein. Welche anderen gesetzlichen Voraussetzungen gemäß PUZ-G für die Antragstellung gemeint sein könnten, ist unklar.

(Analog dazu wären auch die §§ 17, 18 und 20 zu korrigieren.)

§ 19 (5) sollte korrekt lauten: „Im Falle des Vorliegens der Akkreditierungsvoraussetzungen ist die beantragte Einrichtung ...mit Bescheid zu akkreditieren.“

§ 19 (5) Z 1 sind die Worte ‚der genaue‘ zu streichen.

§ 19 (5) Z 3 sollte ‚Stundenumfang‘ durch ‚Workload‘ ersetzt werden. (siehe dazu auch §§ 18 und 20)

§ 19 (5) Z 5 sollte gestrichen werden. Eine Aufnahme dieser Punkte in den Bescheid, würde einer Privatuniversität die Anpassung ihrer internen Abläufe extrem erschweren, da für jede Änderung dieser internen Ordnungen ein Antrag auf Änderung des Akkreditierungsbescheids zu stellen wäre.

§ 19 (6) sollte korrekt lauten: „Die Verlängerung... ist auf Antrag zu erteilen“ , da nicht angenommen werden kann, dass die Verlängerung bei Vorliegen der Voraussetzungen im Ermessen des Boards liegen soll.

Die Verfahrensdauer wurde in § 22 Abs. 5 mit 9 Monaten festgesetzt. Die oben

genannten 6 Monate stehen damit in Widerspruch. Die Durchführung eines Reakkreditierungsverfahrens in 6 Monaten ist unrealistisch.

Der Sinn des letzten Satzes ist nicht klar: Da im Gegensatz zu Fachhochschulen das Anbieten von Studiengängen von Privatuniversitäten immer die institutionelle Akkreditierung voraussetzt, ist der letzte Satz systemwidrig und verzichtbar. Dasselbe gilt für § 19 (10)

Gemäß §19 (8) kann nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zehn Jahren die Akkreditierung jeweils für weitere zehn Jahre erfolgen. Da aber die Akkreditierung für jeweils sechs Jahre ausgesprochen wird, müsste es korrekt heißen: „...nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren...“

Zur Begriffsverwendung:

- Der Begriff *Erhalter* wird derzeit nur für die Betreiber von Fachhochschulstudiengängen, nicht für Privatuniversitäten verwendet. Laut einem Rechtsgutachten von Funk (April 2003) ist zwischen der Akkreditierung einer Privatuniversität nach UniAkkG, die die Verleihung eines Rechtsstatuts darstellt, und der Verleihung der Berechtigung, Fachhochschulstudiengänge anzubieten, die den Rechtsstatus des Erhaltes unberührt lässt (Lizenzprinzip), zu unterscheiden. Die nicht weiter begründete Verwendung der Bezeichnung *Erhalter* für Privatuniversitäten erscheint daher bedenklich. Allenfalls wäre dies in einer Begriffsbestimmung (vergleichbar mit § 51 UG) klarzustellen.
- § 19 (2) Z 5: Was ist unter *Organisation der Leistungen* zu verstehen?

Akkreditierung Zertifikatslehrgänge

§ 20

Die inhaltlichen Kritik zu diesem Punkt ist in der Stellungnahme zum PUZ-G angeführt.

Zu § 20 (1) siehe Kommentar zu 19 (1).

Erlöschen und Widerruf der Akkreditierung

§ 21

Die Regelung in § 21 (1) sieht nicht vor, was geschieht, wenn der Antrag zwar rechtzeitig gestellt wurde, das Verfahren aber vor Ablauf der Akkreditierungsperiode nicht abgeschlossen ist. Darüber hinaus bleibt offen, wer im Zeitraum zwischen der Auflösung der juristischen Person bis zum Erlöschen der Akkreditierung Rechtsträger der Bildungseinrichtung sein soll. Da der Akkreditierungsbescheid nur für den jeweiligen Bescheidadressaten gilt, können seine Wirkungen nicht auf den Rechtsnachfolger übergehen. Sinnvoller erscheint folgende Vorgehensweise, die sich aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht ergibt und keiner

sondergesetzlichen Regelung bedarf: Der Rechtsträger einer Privatuniversität zeigt den beabsichtigten Wechsel der Trägerschaft an. Dies gilt als neuer Akkreditierungsantrag über den mit Bescheid zu entscheiden wäre. Mit Rechtskraft des Bescheides übernimmt die neue Trägerschaft die Geschäfte.

Zum Begriff *Erhalter* siehe Anmerkung zu § 19 Abs. 2.

Ein Erlöschen tritt nicht nur beim Widerruf sämtlicher Studiengänge ein, sondern auch beim Widerruf der institutionellen Akkreditierung.

§ 21 (2) sieht vor, dass das Board die Akkreditierung zu widerrufen hat. Dies legt die Annahme nahe, dass das Board eine eigene Rechtspersönlichkeit hat. Andernfalls hätte die AQA-A den Widerruf auszusprechen. (Im Widerspruch zu § 22 (1)). Siehe dazu auch Vorbemerkung f)

Eine Regelung, die den Studierenden im Falle des Erlöschens bzw. des Widerrufs den Abschluss des Studiums ermöglicht, ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Die Formulierung in § 21 (3) lässt allerdings offen, worin bei Widerruf oder Erlöschen der Akkreditierung die Rechtsgrundlage für das Weiterführen des Studiums und den Erwerb des akademischen Grades besteht. Für diesen Fall müsste das Gesetz die Möglichkeit einräumen, die Widerrufsbescheide mit einer aufschiebenden Wirkung zu versehen.

Zudem erscheint es äußerst fraglich, wie eine Einrichtung, für welche die Akkreditierungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, im Stande sein soll, in einem sich bis zu vier Jahre erstreckenden Zeitraum (Bachelorstudium plus ein Jahr) Studien weiter ordnungsgemäß anzubieten.

Sinnvoller erschiene es, die Privatuniversität bereits im Rahmen der Akkreditierung zu verpflichten, eine Kooperationsvereinbarung für ein geregeltes Teaching Out mit einer anderen geeigneten anerkannten post-sekundären Einrichtung ihrer Wahl vorzulegen.

Der ÖAR schlägt darüber hinaus vor, eine Abstufung der Konsequenzen im Aufsichtsverfahren als Alternative zum sofortigen Entzug der Akkreditierung einzuführen:

1. Verpflichtung, die als mangelhaft bewerteten Studienprogramme innerhalb maximal eines Jahres einer studiengangsbezogenen Akkreditierung zu unterziehen. Werden diese Programme nicht reakkreditiert, so erfolgt der Widerruf studiengangsbezogen.
2. Verpflichtung zur Vorlage eines Reformkonzepts zur Behebung institutioneller Schwächen und Umsetzung der Maßnahmen innerhalb von maximal zwei Jahren. Erfolgt dies nicht, erfolgt ein Entzug der institutionellen Akkreditierung.

Zuständigkeit und Verfahren

§ 22

Die Formulierung des § 22 betreffend die Zuständigkeiten des Board ist auch hier widersprüchlich: Die Aufgaben werden teilweise der AQA-A und teilweise dem Board übertragen. (Z.B. ist der Antrag bei der AQA-A einzubringen, aber das Board erlässt den Bescheid; für den Widerruf ist einmal das Board zuständig - QSG § 21 (2), an anderer Stelle - FHStG § 21 (5) - die Agentur.) Dies führt zu Rechtsunsicherheit, wer die in hoheitlichen Belangen handelnde Behörde ist.

Soll dem BMWF die volle Rechtsaufsicht zukommen, was aufgrund des § 24 anzunehmen ist, hat es nicht nur Rechtsverstöße gegen dieses Bundesgesetz wahrzunehmen, sondern Verstöße gegen alle Gesetze und Verordnungen. Wie auch schon nach UniAkkG ist unklar, was im Falle der Verweigerung der Genehmigung aus bildungspolitischen Gründen zu geschehen hat. Ist das Board diesfalls an die (Rechts-)Ansicht des BMWF gebunden und muss neu entscheiden? Was passiert im Fall der Untätigkeit des BMWF?

Die Weisungsfreistellung bezieht sich dem Wortlaut der Bestimmung zufolge nur auf die Entscheidung über die Akkreditierung, die Verlängerung und den Widerruf. Dies ist viel zu eng, da auch die Durchführung der vorangehenden Verfahren weisungsungebunden erfolgen soll.

Zur Begriffsverwendung:

§ 22 (2): Diese Formulierung ignoriert, wie auch schon im UniAkkG, dass ein Antrag auch von einer jur. Person eingebracht werden kann, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Bildungseinrichtung ist oder betreibt. Besser wäre *Name der antragstellenden Institution* oder *Name der antragstellenden jur. Person*.

9. Abschnitt

Strafbestimmung

Diese Formulierung „*unberechtigt* vorsätzlich oder grob fahrlässig“ ist verfehlt. Man kann nicht *berechtigt* vorsätzlich oder fahrlässig etwas tun! Richtig: „Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig, einen Studiengangbetreibt, ohne hiezu berechtigt zu sein.....“

Die Notwendigkeit dieser Bestimmung ist nicht ersichtlich, da ja ohnehin § 116 UG jede dieser Tätigkeiten erfasst. Abgesehen davon wäre die Formulierung des § 116 UG, der auch eine Klarstellung enthält, dass auch Bezeichnungen des ausländischen Hochschulwesens geschützt sind, vorzuziehen.

3 Privatuniversitäten- und Zertifikatslehrgängegesetz – PUZ-G

2. Abschnitt

Privatuniversitäten

Der ÖAR begrüßt, dass der Bereich der Privatuniversitäten nicht mehr mittelbar über Qualitätssicherungsverfahren, sondern in einem eigenen Gesetz geregelt wird, das der Bedeutung des Sektors Rechnung trägt.

Akkreditierungsvoraussetzungen

§2

Die Erfahrung mit dem UniAkkG hat gezeigt, dass die Akkreditierungsvoraussetzungen der Auslegung und Präzisierung bedürfen. Mangels Verordnungsermächtigung hat der ÖAR dies in Form von selbstbindenden Richtlinien vorgenommen, mit dem Risiko, dass der Verwaltungsgerichtshof diese Richtlinien als rechtswidrige, weil ohne Verordnungsermächtigung erlassene Verordnungen qualifiziert. Im Sinne des Legalitätsprinzips wäre daher eine Verordnungsermächtigung dringend geboten, um die in § 2 genannten gesetzlichen Voraussetzungen präzisieren zu können.

Zu § 2 (1) siehe die Anmerkung zu QSG §§ 19 (1) und 20 (1).

Zu § 2 (3) siehe die Anmerkung zu QSG § 22.

Die Regelung sieht vor, dass eine Privatuniversität mindestens zwei Studiengänge in einer oder mehreren wissenschaftlichen oder künstlerischen Disziplinen, die zu einem akademischen Grad führen, welcher im internationalen Standard für mindestens dreijährige Vollzeitstudien verliehen wird, sowie mindestens einen darauf aufbauenden Studiengang anbieten muss. Auch wenn man berücksichtigt, dass Österreich ‚Spartenuniversitäten‘ im öffentlichen Sektor kennt, erscheint die vorgeschlagene Definition jedenfalls nicht ausreichend, um der Forderung nach universitärer Breite und Vielfalt sowie nach der Verbindung von Forschung und Lehre angemessen Rechnung zu tragen.

Zugleich sollte eine Kategorie für kleinere, aber qualitativ hochwertige Anbieter für den akademischen Weiterbildungsbereich bzw. den Bereich der BA-Studien vorgesehen werden.

Der ÖAR schlägt daher zwei Kategorien privater Einrichtungen vor:

- Privatuniversität²
- Privates Hochschulinstitut/College

² Die Definition der Kategorie ‚Privatuniversität‘ könnte z.B. in Orientierung an der Formulierung der Richtlinie der Schweizerischen Universitätenkonferenz erfolgen:

Die Institution pflegt ein angemessenes Spektrum von Wissenschaftsbereichen, das Interdisziplinarität ermöglicht, und beschäftigt Mitarbeitende im Umfang von mindestens 100 Vollzeitstellen; von diesen muss mindestens ein Drittel von fest und hauptamtlich angestellten Professoren und Professorinnen besetzt sein... Ihre Professoren und Professorinnen sind durchschnittlich mindestens 30 Prozent der Arbeitszeit in der Forschung tätig.

Zu § 2 (1) Z 6: Die Akkreditierungsvoraussetzungen Personal-, Raum- und Sachausstattung müssen auch bei einer Reakkreditierung erfüllt sein. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum diese Nachweise nur bei der erstmaligen Antragstellung zu erbringen sind.

Zur Systematik:

Abs. 4 ist eine Folge der Akkreditierung und keine Voraussetzung und passt daher nicht unter diese Überschrift.

Zur Begriffsverwendung:

- Der Ausdruck *Entwicklungskonzept für den Aufbau der betreffenden Bildungseinrichtung zu einer Privatuniversität* in § 2 (1) 2 lässt darauf schließen, dass eine Bildungseinrichtung akkreditiert wird, die noch nicht die Voraussetzungen für eine Privatuniversität erfüllt, sondern sich erst zu einer Privatuniversität entwickeln muss. Dieser Passus ist nur sinnvoll wenn die Akkreditierung unterschiedlicher Typen von privaten Bildungseinrichtungen möglich ist (siehe Anmerkung zu § 2)
- Was sind *Maßnahmen in Lehre und Forschung*? (§ 2 Abs. 1 Z 1)

Studien

§ 3

Ein Ehrendoktorat sollte nicht aufgrund *hervorragender Dienste für die Privatuniversität* – wie in in § 3 (2) vorgesehen – sondern nur aufgrund besonderer wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen verliehen werden.

Zur Begriffsverwendung:

- Die Begriffe *tertiär* und *postsekundär* sollten (im gesamten Entwurf) einheitlich verwendet werden.

Organisation und Personal

§ 4

Einleitend zur Aufzählung einiger Elemente der Satzung in § 4 (2) sollte festgelegt werden, dass die in der Satzung niedergelegte Organisationsstruktur den Prinzipien der Hochschulautonomie und insbesondere die Organisations- und Entscheidungsprozesse internationalen universitären Standards entsprechen müssen und die akademische Freiheit durch sie gewährleistet sein muss.

§ 5

Der ÖAR begrüßt, dass Privatuniversitäten auch Zuwendungen im Rahmen kompetitiver Forschungsförderung erhalten dürfen.

Berichtswesen

§ 6

§ 6 (2) lässt die Rechtsqualität der Vorgaben offen, die von der AQA-A erlassen werden können. (siehe auch Anmerkung zur § 7 QSG)

Es ist unklar, was mit dem Ausdruck „*entsprechend kund zu machen*“ gemeint ist. Eindeutiger wäre der Ausdruck „*zu veröffentlichen*“.

3. Abschnitt

Zertifikatslehrgänge

Der ÖAR begrüßt, dass die bestehende Form der Lehrgänge universitären Charakters nicht weitergeführt wird und für akademische Weiterbildungsangebote eine Qualitätskontrolle eingeführt werden soll. Das vorliegende Konzept der Zertifikatslehrgänge erscheint indes unfertig und in sich nicht konsistent.

Anstelle der Einrichtung von Zertifikatslehrgängen schlägt der ÖAR vor, die Akkreditierung von Einrichtungen vorzusehen, die Universitätslehrgänge auf der Basis forschungsgestützter Lehre anbieten. (Siehe dazu den Vorschlag des ÖAR zur Einführung unterschiedlicher Kategorien privater tertiärer Einrichtungen, Vorbemerkung c)

Die vorgeschlagenen Zertifikatslehrgänge erscheinen in mehrfacher Hinsicht problematisch:

§ 7

Der Begriff Zertifikat beschreibt im Bildungsbereich nicht mehr als eine Bescheinigung über eine gewisse Qualifikation oder Teilnahme an einer beliebigen Ausbildung, er aber ist kein der tertiären Ausbildung vorbehaltener Begriff und bezeichnet keinen akademischen Abschluss.

Gemäß dem vorliegenden Entwurf sollen Zertifikate für *praxisbezogene Qualifikationen auf tertiärem Bildungsniveau* vergeben werden, wobei offen bleibt, welche inhaltlichen Kriterien zur Bestimmung dieser Qualifikationen heranzuziehen sind, geschweige denn, welches die Mindestqualifikationen für die Zulassung sind oder zu welchen weiterführenden Ausbildungen oder Studien solche Qualifikationen berechtigen könnten. Mangels definierter Beurteilungsmaßstäbe steht nicht fest, welche Ausbildungen überhaupt unter den Begriff „Zertifikatslehrgang“ fallen und für welche Ausbildungen die Akkreditierungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 letzter Satz gilt.

Der Entwurf sieht weiters vor, dass die Verleihung von akademischen Graden für Zertifikatslehrgänge nur in Kooperation mit anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen möglich ist, die berechtigt sind, diese akademischen Grade zu vergeben. Damit können wohl nur Universitätslehrgänge an öffentlichen

oder privaten Universitäten oder Weiterbildungslehrgänge an Fachhochschulen gemeint sein, die ohnehin gesetzlich geregelt sind und deren Anbietern es frei steht, mit anderen Einrichtungen zu kooperieren.

4. Abschnitt

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Vollziehung

§ 9 (5)

Die Übergangsfrist von sechs Monaten für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des PUZ-G anhängige Verfahren ist in Anbetracht der durchschnittlichen Verfahrensdauer von neun Monaten zu kurz. Im Sinne des Vertrauensschutzes erscheint es geboten, entweder alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des PUZ-G anhängigen Verfahren nach der bis dahin geltenden Rechtslage (UniAkkG) weiterzuführen oder wenigstens die Übergangsfrist auf mindestens ein Jahr (30.6.2012) zu erstrecken.

§ 9 (6)

Der Satz „Für Privatuniversitäten, deren Akkreditierungszeitraum vor dem 31. Dezember 2012 endet, wird der Akkreditierungszeitraum bis zum 31. Dezember 2014 verlängert.“, sollte ersetzt werden durch den Satz „Für Privatuniversitäten, deren Akkreditierungszeitraum im Jahr 2012 endet....“